



Satzung der Stiftung Kreuzkirchengemeinde Sankt Hülfe-Heede

§1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Kreuzkirchengemeinde Sankt Hülfe-Heede“
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts der Ev.luth. Kreuzkirchengemeinde Sankt Hülfe-Heede und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchengemeindlicher Arbeit der Ev.-luth. Kreuzkirchengemeinde Sankt Hülfe-Heede.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung von Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde
 - die Förderung gemeindebezogener Gruppen- und Projektarbeit
 - die Förderung neuer Wege der Gemeindeentwicklung
 - die Förderung diakonischer Arbeit der Kirchengemeinde
 - die Förderung kirchenmusikalischer Aktivitäten der Kirchengemeinde
 - die Förderung der personellen Ausstattung der Kirchengemeinde in allen Arbeitsbereichen
 - die Förderung von Baumaßnahmen zur Erhaltung der Kreuzkirche
 - die Förderung sonstiger Baumaßnahmen an kirchengemeindlichen Gebäuden
 - die Förderung von missionarischen Projekten

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es wird als Sondervermögen der Kirchengemeinde verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

- (4) Macht der Zustifter keine Angaben bezüglich der Zuordnung, ist die Zustiftung der Aufstockung des Stiftungsvermögens zuzuordnen.

§5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen, soweit diese nicht ausschließlich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§6

Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, tatsächlich angemessenen Auslagen.

§7

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus vier bis acht Mitgliedern.
- (2) Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kreuz-Kirchengemeinde bestimmt aus seiner Mitte mindestens zwei Mitglieder für das Kuratorium (geborene Mitglieder), höchsten jedoch drei Personen.
- (3) Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kreuz-Kirchengemeinde bestellt zwei bis fünf weitere Mitglieder (kooptierte Mitglieder), wobei eine Zugehörigkeit zur örtlichen Kirchengemeinde nicht zwingend notwendig ist. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Beim Ausscheiden eines kooptierten Kuratoriumsmitgliedes vor Ablauf der regulären Amtszeit, wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern des Vorstandes benannt. Die Benennung bedarf der Zustimmung durch den Kirchenvorstand. Beim Ausscheiden eines geborenen Kuratoriumsmitgliedes vor Ablauf der regulären Amtszeit, wird der Nachfolger von dem Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kreuzkirchengemeinde benannt.
- (4) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums müssen Glieder der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein.
- (6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (7) Mitglieder des Kuratoriums können vom Kirchenvorstand aus wichtigem Grund abberufen werden.

§8 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Kirchenvorstand der Kreuz-Kirchengemeinde ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Kirchenvorstand der Kreuz-Kirchengemeinde nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit der Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Dieses soll nur in Ausnahmefällen erfolgen.
- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kreuzkirchengemeinde Sankt Hülfe und der Genehmigung des Landeskirchenamtes Hannover.

§9 Treuhandverwaltung

- (1) Die Ev.-luth. Kreuz-Kirchengemeinde verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt das Stiftungsvermögen entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kreuz-Kirchengemeinde legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für die angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Die Ev.-luth. Kreuzkirchengemeinde Sankt Hülfe-Heede belastet die Stiftung für ihre Verwaltungsleistungen mit pauschalierten Kosten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kreuzkirchengemeinde Sankt Hülfe-Heede und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der kirchlichen Arbeit zu liegen.
- (3) Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kreuzkirchengemeinde Sankt Hülfe-Heede und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung, die Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§11

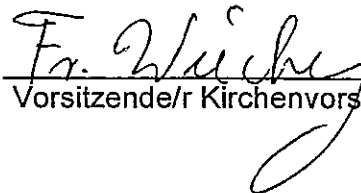
Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev.-luth. Kreuzkirchengemeinde Sank Hülfe-Heede mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

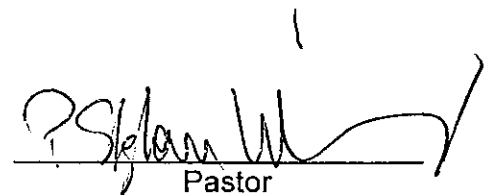
§12

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die Errichtung, Übernahme, Änderung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.


Vorsitzende/r Kirchenvorstand




Pastor